

Pos. 8) seien, gäbe es auch »einen Beamten, der sehr sehr hart ist« (B1_Transkript, Pos. 8). B1 resümiert daher knapp: »Das kommt drauf an, wer kommt« (B1_Transkript, Pos. 8).

In den Interviews fragte ich explizit positiven Erlebnissen mit der Polizei. Auffällig ist, dass die Schilderungen im Vergleich zu den negativen Ereignissen nicht nur deutlich weniger Raum einnehmen, sondern auch deutlich konturloser bleiben: Die Beamten seien »ganz normal und höflich und nett« (B2_Transkript, Pos. 26), oder die Betroffenen halten fest, es »gibt auch gute Polizei, du kannst mit denen sprechen gut (B3_Transkript, Pos. 15). In einem Fall hält eine betroffene Person fest, ein Beamter sei ein »richtig Netter« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 148) gewesen, der die Kontrolle nur *kurz* durchgeführt habe (s.o.). Jonathan Jackson et al. stellten fest, dass der Kontakt mit Polizeibeamten im Kontext von *Stop & Search* in Hinblick auf die Legitimität der Polizei, aus Perspektive der PJT, im schlechtesten Fall negativ und im günstigsten Fall lediglich einen kleinen (wenngleich signifikanten) positiven Effekt auf das Vertrauen in die Polizei habe (Jackson et al. 2013: 122). Positiver Kontakt bei Kontrollen hat also kaum einen vertrauensbildenden Effekt für die Betroffenen, während negativer Kontakt einen schwerer wiegenden Vertrauensverlust zur Folge hat. Positiver Kontakt fällt den Betroffenen folglich weniger auf.

Begegnungen mit der Bereitschaftspolizei bzw. mit Einsatzzügen der Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten (BFE) oder des Unterstützungskommandos (USK) beschreiben die Betroffenen als unangenehmer und härter. Sie identifizieren sie anhand der Uniform, weshalb falsche Identifikationen nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden können. Die Betroffenen verweisen in mehreren Interviewpassagen auf den Habitus dieser kasernierten Einheiten: »[D]as sind diese richtigen stabilen Ochsen« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 24). Sie seien bereits durch ihr Auftreten im Einsatzanzug martialischer und bedrohlicher und im Umgang mit den Betroffenen »härter« (B1_Transkript, Pos. 31). Insbesondere in den BFE und dem bayerischen USK dominiert die Kriegermännlichkeit als hegemonialer männlicher Habitus (Behr 2008). Die Kriegermännlichkeit zeichnet sich durch einen Fokus auf die Demonstration von körperlicher Stärke aus, die auch häufiger eingesetzt wird (wie dies insbesondere für den von Behr als *hedonistischen Krieger* beschriebenen Typus zutrifft; ebd.: 116ff.). Die Uniform besitzt dabei eine besondere »symbolisch-expressive« (ebd.: 136) Funktion, wie dies auch in Interviewpassagen deutlich wird. »Jaja, klar, die schauen aus als würden's ins Fußballstadion gehen. ** In voller Montur. Fehlt eigentlich nur der Helm und und und's Schild ** Sind voll ausgerüstet« (B1_Transkript, Pos. 31–33), kommentiert dies eine betroffene Person. Das »Fußballstadion« indiziert Kampfbereitschaft: als würden die Beamten damit rechnen, auf gewaltbereite Fußballfans, oder auf Hooligans zu treffen – und nicht auf eine Gruppe Konsumierender von Rauschmitteln.

8. Umstehende als Verkörperung des Generalisierten Anderen: Intervention in die Maßnahme

Als *Umstehende* sollen Dritte bezeichnet werden, die nicht unmittelbar in die Kontrolle involviert sind, sich aber in ihrer räumlichen Nähe befinden und sie beobachten. Des Öfteren werden sie selbst Adressaten einer Maßnahme. Sie blicken zunächst die Poli-

zeibeamten und Betroffenen in ihrer Interaktion an. Häufig filmen sie sie mithilfe ihrer Handykameras. Das Filmen polizeilicher Maßnahmen erzeugt einen normativen Druck: Verhalten sich Beamte und Betroffene moralisch, politisch und vor allem rechtlich »richtig«? Würde das jeweilige Verhalten von der Öffentlichkeit, die solche Videos in den Sozialen Medien verfolgen kann, goutiert oder geächtet? Sie beeinflussen somit den weiteren Verlauf der Kontrollen.

Während des G20-Gipfels in Hamburg im Juli 2017 kam es wiederholt zum Einsatz von Gewaltmitteln gegen Journalisten (Reuter 2017; ver.di 2017). Nicht nur Journalisten, auch Umstehende filmen oder fotografieren Beamte häufig bei Maßnahmen, die in der Öffentlichkeit vollzogen werden. Die Vielzahl an Aufnahmen von eskalierenden Polizeieinsätzen, die in den letzten Jahren in den sozialen Medien geteilt und verbreitet wurden, sind Zeugnis dieser Entwicklung, die sich als »countersurveillance« beschreiben lässt (Ullrich und Knopp 2018). Zwei der von mir interviewten Betroffenen waren Umstehende bzw. Beobachtende einer polizeilichen Maßnahme ehe sie selbst kontrolliert wurden. Die Beobachtung der Maßnahme war in diesen Fällen der Anlass dafür, selbst einer Kontrolle unterzogen zu werden:

B6: Ja, ich hab' das dann sehr impulsiv einfach, also aus'm Affekt dann mein Handy gezogen und das gefilmt, aber auch nicht so lang, also neun Sekunden. Mh, genau, ein Polizist ist da-, hat das dann gesehen [...], hat laut gerufen »Die da filmt!«. Dann wurde das glaub ich erstmal nicht beachtet, aber dann kam ein Polizist auf mich zu, also ein weiterer und hat aufgefordert, dass ich mich ausweise, und dass ich das Video lösche, und ich hab dann gesagt »Nein, ich kenne meine Rechte« und »Ich hab nicht gefilmt«, also das war so völlig aus dem Affekt, und war vielleicht auch nicht so schlau, aber, genau, das hab ich jedenfalls gesagt. Daraufhin hat er gesagt »Gut, dann wird jetzt das Handy konfisziert und Sie kommen mit auf die Wache«. [...] Und mh ja, dann hat [ein weiblicher Beamter] auch nochmal wegen dem Video gefragt, und dann hab' ich gesagt »Ja, es könnte sein, dass ich eventuell mit der Instagram-App 'n Video gemacht hab, und das noch gespeichert ist«. Und, ja das hab' ich dann gezeigt, und wir haben das Video auch nicht angeschaut, ich hab' ihr nur gezeigt »Hier ist das Video«, und das hab ich dann auch gelöscht vor ihren Augen. Und damit war die Sache dann für sie erledigt. Ein Polizist hat sie nochmal nachdrücklich gefragt, ob das Video wirklich gelöscht ist, und sie hat gesagt »Ja«, und ich hab' auch gesagt »Ja«. (B6_Transkript, Pos. 3)

In der Kontrollinteraktion artikuliert B6 einen laienhaften juristischen Habitus: B6 kennt die eigenen Rechte – beteuert aber zunächst, gar nicht gefilmt zu haben, und gibt dies erst später zu. Das Filmen von (Kontroll-)Maßnahmen, insbesondere in der Öffentlichkeit, ist grundsätzlich legal. Die Handlungen der Beamten, die mit der Konfisizierung des Handys drohen bzw. die Löschung des Videos erzwingen, sind unter rechtlichen Gesichtspunkten zumindest fragwürdig. Hier kollidieren zwei (semi-)laienhafte juristische Habitus. Die Beamten treffen eine Entscheidung: Sie drohen die Konfisizierung des Handys an und lassen das Video löschen. Sie nehmen an, dass diese Entscheidung keine bzw. allenfalls geringe rechtliche Konsequenzen für sie hat, da die Wahrscheinlichkeit, dass dienstrechtliche Konsequenzen eintreten, minimal sind. Die Wahrscheinlich-

keit des Eintritts einer strafrechtlichen Konsequenz ist vernachlässigbar.⁵³ Doch Videos einer (noch dazu eskalierenden) Kontrolle, die in den sozialen Medien geteilt werden, stellen die Beamten unter Rechtfertigungsdruck:

P1: Gerade in der heutigen Zeit ist ja auch jeder sehr, sehr sensibel durch die Medien, dass man (unv.) kein Beamter auf Lebenszeit ist, dann kann das große Abenteuer Polizei ja tatsächlich schnell vorbei sein. Von daher achtet da heutzutage denke ich schon wirklich zehnmal mehr drauf, dass das auch wirklich alles passt, weil man eben weiß, es ist überall ein Handy im Hintergrund, was irgendwie filmt. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 224)

Die Umstehenden sind für die Beamten Stressoren, da sie ihrerseits die Möglichkeit einer medialen und damit auch politischen oder gar juristischen Kontrolle von Maßnahmen eröffnen. Besonders an bekannten Gefährlichen Orten intervenieren Umstehende häufiger, indem sie die Maßnahme infrage stellen oder die Beamten gar auf Fehlverhalten hinweisen: Insbesondere setzen die Umstehenden die Beamten dem Vorwurf des Racial Profiling aus: »Und so Rassismus-Vorwürfe müssen wir uns jeden Tag anhören. Irgendwann stumpft man ab« (MEDIAN_E5, Pos. 184). Hier können verschiedene Reaktionen der Beamten beobachtet werden, wie etwa der Versuch, kooperativ die Maßnahme unter Verweis auf die rechtliche Grundlage oder einen bestimmten Verdacht zu legitimieren, die Kommunikationsverweigerung⁵⁴, territoriale Maßnahmen wie das Abschirmen der Maßnahme durch Kettenbildung oder das Androhen bzw. Aussprechen von Platzverweisen.

Die Umstehenden verkörpern damit einen »generalized other« im Sinn Meads (1973). Sie sind, wie Jürgen Habermas rekapituliert, »die in die Person gleichsam eingewanderten normativ generalisierten Verhaltenserwartungen der sozialen Umgebung« (Habermas 1992: 219). Die Umstehenden repräsentieren in der jeweiligen Situation die normativ generalisierten Verhaltenserwartungen an die Polizei: Die Öffentlichkeit ist eine Instanz, deren Ansprüchen im Fall einer Eskalation nicht entsprochen wird, und deren Blick die Beamten oft präventiv abwehren müssen.

Journalisten können als Verkörperung einer (kritischen) Öffentlichkeit sogar noch stärker im Fokus stehen als etwa Passanten. Dies zeigt sich während einer Personenkontrolle einer Gruppe von aus Osteuropa migrierten Tagelöhnern, die, so die Polizeibeamten, aufgrund eines Verdachts des Diebstahls kontrolliert wurden, während ein Fernsighteam eine Dokumentation über die Situation der Betroffenen drehte. Dort wurde den Journalisten mitgeteilt, dass ihre Aufnahmen gegen das Presserecht verstoßen würden

53 Selbst Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte werden in der Regel im Vorfeld eingestellt (Abdul-Rahman et al. 2023: 362ff.): In nur lediglich 2,3 % der Verfahren wegen Körperverletzung im Amt im Jahr 2021 wurde auch eine Anklage erhoben, wovon 34 % zu einer Verurteilung führten (ebd.: 383).

54 »Also den Personen, die sich von außen einmischen, denen erkläre ich gar nichts. Also denen erkläre ich vielleicht, »normale Personenkontrolle, halten Sie Abstand«. Oder »das geht Sie nichts an«. Oder wie auch immer. »Sie können sich an die Pressestelle wenden« oder wie auch immer« (MEDIAN_E5, Pos. 186).

und dass sie die Aufnahmen nicht nur stoppen, sondern auch löschen müssten. Der Konflikt ist nicht bloß ein intersubjektiver zwischen Betroffenen, Polizei und Fernsehjournalisten, sondern auch ein *intrasubjektiver* zwischen den normativen Ansprüchen der Polizeikultur und dem Vollzug einer Maßnahme, die aus dieser Perspektive normativ fragwürdig ist (und seitens verschiedener Medien auch öffentlich diskutiert und kritisiert wurde):

Als [umstehende Person] die Problematik des Racial Profilings und die Schwammigkeit des Gefahrengebietsbegriffs moniert, verliert die Einsatzleitung die Geduld und setzt nach, man müsse *ja nicht »jede Maßnahme hinterfragen«*, sie würden hier nur ihre Arbeit machen. Ich höre einen Vertreter des Fernsighteam ergänzen, dass dies eben zivilgesellschaftliche Akteure seien, die den Staat auch kontrollieren – [Name] wiederholt dies auch noch einmal. *»Nur weil ein Kollege mal Scheiße baut«* seien sie, so die Polizistin, *jedoch nicht alle Rassisten*. (FP_Telefonat, Pos. 4; Herv. RT).

Die Einsatzleitung artikuliert ein hohes Maß an emotionaler Energie. Sie ist aufgebracht und fühlt sich zu Unrecht mit dem Vorwurf des Racial Profiling konfrontiert. *»Nur weil ein Kollege mal Scheiße baut«*, dürfe die restliche Polizei nicht unter den Verdacht des Rassismus gestellt werden. Sie weist die Identifikation mit dem Rassismus von sich und fühlt sich stigmatisiert. Die Fremdbeobachtung, mit der sich der Polizist konfrontiert sieht, entspricht nicht der Selbstbeobachtung. Die Scham vor den Umstehenden, bzw. die reintegrative Beschämung durch sie, versucht die Einsatzleitung argumentativ abzuwehren.

Polizisten wehren die Beschämung bisweilen durch territoriale Maßnahmen räumlich ab, indem sie die Interaktion vom Blick der Umstehenden abschirmen oder sie, gegebenenfalls mithilfe eines Platzverweises, wegschicken: Umstehende berichten, dass sie auch dann weggeschickt würden, wenn sie, wie im folgenden Beispiel, den Vollzug der Maßnahme nicht behindern würden, weil sie weit genug entfernt wären: Da mehrere Personen den während der COVID19-Pandemie vorgegebenen Mindestabstand von 1,5 m auf dem Gehweg unterschritten hätten, unterzogen Polizeibeamte sie einer Kontrolle. B5 beobachtete die Maßnahme aus der Distanz von etwa 4 bis 5 m. Zunächst ermahnte ein Polizist, B5 *»dürfe«* weitergehen, da es nichts zu sehen gäbe. B5 erwiderte, genauso gut auch stehenbleiben zu dürfen, wobei ihm der Beamte zustimmte und sich wieder der Kontrolle zuwandte. Der Polizist war durch die umstehende Person irritiert: Sie verkörperte die Möglichkeit einer Konfrontation mit den normativen Erwartungen der Öffentlichkeit. Kurz darauf registriert ein weiterer Polizist die Interaktion und konfrontiert nun B5:

B5: Und dann hat's keine fünf Sekunden gedauert, und dann stürmt quasi einer ihrer Kollegen auf mich zu, klatscht in die Hände und sagt *»Ja, wenn Sie mitspielen wollen, dann aber richtig«*. So. Und geht auf mich zu, wirklich so auf einen Meter ran, und sagt *»Ja, Ausweis«*, und dann meint ich *»Warum?«*. Er meint *»Ja, Personenkontrolle«*. (Frag ich) nach dem Grund der Maßnahme, dann sagt er *»Personenkontrolle«*, dann sag ich *»Ja, Sie dürfen mich nicht ohne Grund hier auf der Straße kontrollieren«*, und darauf dreht er sich kurz um zu seinen Kollegen, schaut mich wieder an und sagt *»Ja, Sie haben 'ne polizeiliche Maßnahme behindert«*. (Ich) hab gesagt *»Nö. Das stimmt*

nicht. Das ist offensichtlich gelogen«, und hab dann auch gesagt »Ich hab' gar keinen Ausweis dabei« *, war dann, ja das fand er nicht so toll. Dann ist er halt noch näher an mich rangegangen, dann hab' ich zu ihm gesagt »Jo«, er soll bitte Abstand halten, so auch aufgrund von Corona, hab' ich ihn kurz drauf hingewiesen. Ging dann so fünfmal hin und her, er hat gesagt so »Ausweis«, ich hab' gesagt »Abstand!«. [...] Musste mich dann gegen die Hauswand stellen und wurde durchsucht, [...]. Musste dann auch meine Schuhe, meine Socken ausziehen. (B5_Transkript, Pos. 2)

Der neu aufgetretene Polizist löst die Dissonanz zwischen Selbst- und Fremdbeobachtung durch formelle und informelle Praktiken auf: Das Klatschen in die Hände wurde von der (nun selbst) betroffenen Person im Nachgang des Interviews mit einer typischen Geste von Fußballfans⁵⁵ beschrieben. Solche gestischen wie auch verbalen Einstimmungen auf die Interaktion mit einem *Gegenüber*, das (im weiteren Sinn des Wortes) unterworfen werden soll, fanden sich bspw. auch während des G20-Gipfels in Hamburg 2017, als dort Angehörige einer BFE, kurz bevor es zu einem Zusammenstoß mit Protestierenden auf dem Rondenbarg kam, sich durch Rufe einstimmten, die aus dem Ultra- oder Hooligan-Milieu stammen (können).⁵⁶ Schließlich konfrontierte der Beamte die nun betroffene Person mit der Aussage, dass sie, wenn sie »mitspielen« wolle, dies gleich »richtig« tun solle. Der Beamte analogisiert die Situation mit einem Wettkampf, aber nicht, um die Differenz von Selbst- und Fremdwahrnehmung zu verringern (vgl. Kapitel V. 3.3), sondern, um sie zu vergrößern. B5 wird vom Beobachter zum Betroffenen; vom Umstehenden zum *Gegenüber*; vom »generalized other« zum bloßen »other«. Der Beamte löst durch das Othing (vgl. Keitzel 2024; wenngleich das hier beschriebene Othing kein rassistisches ist) die Spannung zwischen Anforderungen der Cop Culture und der offiziellen Polizeikultur auf, indem er den symbolischen Repräsentanten der Öffentlichkeit informell (durch die vulgäre Ansprache) und formell (durch die Anwendung einer Identitätsfeststellung) unterwirft. Die Unterschreitung der Individualdistanz (noch vor einer Durchsuchung) bzw. das Eindringen in den persönlichen Raum, das Aufstellen an der Wand und die Durchsuchung der Bekleidung sind Teil der Degradierungszeremonie: Die umstehende Person soll als Repräsentant des Generalisierten Anderen in der Unterwerfung zum lediglich Anderen werden.

9. Control Junkies: Die Doxa der Personenkontrolle

Der Einfluss proaktiver Personenkontrollen auf die Entwicklung devianten Verhaltens ist schwer zu bemessen. Obwohl die Effekte bisweilen kaum sichtbar sind, halten Polizeibeamte an der Praxis der Personenkontrolle fest. Sie schreiben der Kontrollpraxis einen

55 Der Beamte klatschte in die Hände und streckte daraufhin die Arme leicht angewinkelt links und rechts in die Höhe.

56 Zu sehen und hören bei Kein Freund Kein Helfer, oom33s. Ob die Rufe tatsächlich aus dem Feld des Fußballs stammen kann ich nicht abschließend beantworten. Entscheidend ist vielmehr deren Sinn in der Interaktion, nämlich nicht zuletzt den Rufenden/Klatschenden selbst zu motivieren und anzufeuern.